

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2022	Verkündet am 4. August 2022	Nr. 81
------	-----------------------------	--------

Zweite Änderung der Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung

Vom 26. Juli 2022

Auf Grund des § 33 Absatz 3b Satz 4 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 — 221-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 29. März 2022 (Brem.GBl. S. 159) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Bildungsausländerhochschulzugangsverordnung vom 14. September 2016 (Brem.GBl. S. 585 — 221-h-7), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (Brem.GBl. S. 712) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 wird Satz 2 aufgehoben.
2. In § 3 Absatz 4 Satz 5 werden die Wörter „§ 13 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung“ durch die Wörter „§ 32 Absatz 1 Satz 4 Nummer 1 bis 5 der Studienplatzvergabeverordnung“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 2 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bbb) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
 - „3. eine weitere schriftliche oder mündliche unbenotete Prüfungsleistung im Fach Erziehungswissenschaft, wenn die Zugangsprüfung für die Aufnahme eines Lehramtsstudiums qualifizieren soll.“
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „(Ing)“ durch das Wort „(ING)“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern die Zugangsprüfung als Qualifikation für ein Lehramtsstudium abgelegt wird, erfolgt sie im Cluster des Erstfachs des gewählten Lehramtsstudiums.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „erbrachten“ wird gestrichen und nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ werden die Wörter „in den Clustern gemäß Absatz 2“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bleibt unberührt.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Zeugnis enthält die Gesamtnote, weist sämtliche Prüfungsleistungen unter Einbeziehung des Clusters nach § 4 Absatz 2 und der Prüfungsleistung im Fach Erziehungswissenschaft nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie das Ergebnis des Tests für ausländische Studierende aus.“

b) Satz 3 wird aufgehoben.

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Information

Die Hochschulen stellen der Senatorin für Wissenschaft und Häfen die folgenden Informationen einmal jährlich zur Verfügung: Anzahl der Studierenden, die aufgrund abgelegter und bestandener Zugangsprüfung ein Studium aufgenommen haben, nach Studiengängen, Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bremen, den 26. Juli 2022

Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen